



Ausarbeitung

Nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge in Europa
Aktualisierung von WD 7 - 3000 - 080/18

Nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge in Europa

Aktualisierung von WD 7 - 3000 - 080/18

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 205/18
Abschluss der Arbeit: 4. September 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Belgien	4
3.	Deutschland	6
4.	Finnland	9
5.	Frankreich	10
6.	Griechenland	12
7.	Kroatien	13
8.	Lettland	13
9.	Litauen	14
10.	Polen	14
11.	Portugal	15
12.	Rumänien	15
13.	Schweden	15
14.	Slowakei	16
15.	Slowenien	17
16.	Tschechien	18
17.	Ungarn	19

1. Überblick

Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU vom 26. Februar 2014¹ enthalten Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen waren. Dem Gesichtspunkt der „Nachhaltigkeit“ wird in den Richtlinien verstärkt Rechnung getragen. In jeder Phase des Vergabeverfahrens – von der Leistungsbeschreibung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen – können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte berücksichtigt werden (vgl. z.B. Art. 18 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 Buchstabe a, Art. 43, Art. 44, Art. 57 Abs. 4 Buchstabe a, Art. 67 Abs. 2, Art. 70 Richtlinie 2014/24/EU).

Die nachfolgende Darstellung, die auf Auskünften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht, beschreibt, wie bei der Umsetzung der Richtlinien in die nationalen Rechtsordnungen dem geschilderten Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wurde und wie von den rechtlichen Möglichkeiten einer nachhaltigen Beschaffung in der Praxis Gebrauch gemacht wird.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Alle nachfolgend aufgeführten Staaten haben die EU-Vergaberichtlinien in ihr nationales Recht umgesetzt und dabei auch Möglichkeiten zur nachhaltigen Vergabe vorgesehen. **Erfahrungsberichte**, die (zumindest auch) über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabep Praxis Auskunft geben, gibt es in **Belgien, Frankreich, Lettland, Polen und Ungarn. Spezielle Strategien, Projekte oder Institutionen** zur Förderung der nachhaltigen Vergabe in Form nationaler Aktionspläne und Ähnlichem finden sich in **Belgien, Deutschland, Frankreich, Lettland, Portugal, der Slowakei, Tschechien und Ungarn.**

2. Belgien

Die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird im Wesentlichen durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Aufträge vom 17. Juni 2016 („*Loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics*“) sowie eine Verwaltungsvorschrift („*circulaire*“) vom 16. Mai 2014 ermöglicht.

Die gesetzliche **Regelung** fordert von den Wirtschaftsteilnehmern, die geltenden nationalen und europäischen Vorgaben in den Bereichen Umwelt, Soziales und Arbeit einzuhalten. Die Verwaltungsvorschrift zielt darauf ab, eine nachhaltige öffentliche Einkaufspolitik zu etablieren, die Aufnahme von Sozialklauseln in Verträgen zwischen privaten Anbietern und der öffentlichen

1 RICHTLINIE 2014/23/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65); RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Hand zu fördern und die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern. Drei Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung werden definiert:

- Umweltschutz und Reduktion des „ökologischen Fußabdrucks“ von öffentlichen Einrichtungen
- Unterstützung von würdevollen Arbeitsbedingungen und Anstellungen im „grünen Sektor“
- Verbesserung der Qualität des ökonomischen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch Schaffung von gerechten Spielregeln bei öffentlichen Aufträgen.

Eine ressortübergreifende **Kommission für nachhaltige Entwicklung** („*Commission Interdépartementale pour le Développement durable*“ - CIDD) hat am 5. Januar 2018 einen **Evaluationsbericht** über die erwähnte Verwaltungsvorschrift vorgelegt („*Évaluation de la circulaire fédérale du 16 mai 2014*“).² Daraus ergibt sich unter anderem, dass der Anteil der unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vergebenen öffentlichen Aufträge im Jahre 2014 am größten war. Das Kriterium der „Umweltverträglichkeit“ spielte über den gesamten betrachteten Zeitraum (2011 bis 2016) hinweg mit Abstand die größte Rolle. Andere Nachhaltigkeitskriterien waren „Kreislaufwirtschaft“, „Soziales“, „ethischer Handel“, „lokale sowie kleinere und mittlere Unternehmen“, „Innovation“ und „Nachhaltigkeitslabel“.³

Ebenfalls 2018 vorgelegt wurde ein **nationaler Bericht**, der sich mit der Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen insgesamt befasst und Maßnahmen und Strategien auf nationaler sowie regionaler Ebene beschreibt („*Rapport de contrôle concernant les marchés publics et les concessions*“).⁴ Dazu gehören:

- die Website www.guidedesachatsdurables.be, die Vergabebehörden bei der Suche nach nachhaltigen Anbietern unterstützt, unter anderem durch Informationen über Eco-Label,⁵
- eine Verwaltungsvorschrift zum Fuhrpark der zentralstaatlichen Behörden, der zufolge mindestens 5 % der neu angeschafften bzw. geleasteten Fahrzeuge Elektro- oder Hybridfahrzeuge sein müssen und mindestens 10 % einen „ecoscore“ über 75 haben müssen,⁶

2 Abrufbar unter http://guidedesachatsdurables.be/sites/default/files/content/download/files/20180105_omzend-brief_evaluatie_fr_clean.pdf (letzter Zugriff am 6. Juni 2018).

3 Vgl. die Tabelle auf S. 7 des Berichts.

4 Abrufbar unter https://www.publicprocurement.be/sites/default/files/documents/20140418_rapport_de_contrôle_marchés_publics_belgique_2018.pdf (letzter Zugriff am 6. Juni 2018).

5 Ebd. S. 67.

6 Ebd. 67 f.

- eine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung von nachhaltigen Holzprodukten,⁷
- ökologische Standards des „Office de la Naissance et de l’Enfance“ (ONE) der Französischen Gemeinschaft („Communauté française“) für seine eigenen Beschaffungstätigkeiten (z.B. Druck von Broschüren und Plakate grundsätzlich auf FSC- oder Recycling-Papier),⁸
- das Ziel der flämischen Region, bis 2020 zu 100 % nachhaltig einzukaufen,⁹
- ein Pilotprojekt ebenfalls der flämischen Region zu Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie, das Rahmenvereinbarungen zur Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit umfasst.¹⁰

Viele belgische Maßnahmen konzentrieren sich auf die Gewährung sozialer Rechte und den Kampf gegen Sozialdumping bei öffentlichen Aufträgen, z.B. durch den „Guide de lutte contre le dumping social“ und den SIRS („service d’information et de recherche sociale“), ein Koordinationsorgan sozialer Inspektionsdienste.¹¹

3. Deutschland¹²

Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wurden durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in nationales Recht umgesetzt sowie durch den Erlass mehrerer Rechtsverordnungen – der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) und der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO). Die Rechtsänderungen sind am 18. April 2016 in Kraft getreten.

In den neuen **Regelungen** werden zunächst „Grundsätze der Vergabe“ definiert, nämlich Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, aber eben auch der Grundsatz der Berücksichtigung der „Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale[r] und umweltbezogene[r] Aspekte“ (§ 97 Abs. 3 GBW). Dieser Grundsatz wird dann in den Regelungen zu den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbestimmungen) näher ausgestaltet.

7 Ebd. S. 68.

8 Ebd. S. 72.

9 Ebd. S. 70.

10 Ebd. S. 77.

11 Ebd. S. 77 f.

12 Die folgenden Ausführungen zu Deutschland sind identisch mit denen unter Gliederungspunkt 2. des Sachstandes „Nachhaltige Beschaffung im Vergaberecht – Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU“ (WD 7 - 3000 - 068/18) vom 10. April 2018.

So können die in der Leistungsbeschreibung darzustellenden Merkmale des Auftragsgegenstandes „auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind“ (§ 31 Abs. 3 VgV, ähnlich § 15 Abs. 2 KonzVgV, § 28 Abs. 3 SektVO).

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei der Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis dürfen neben dem Preis und den Kosten allerdings „auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden“ (§ 127 Abs. 1 GWB). Dabei dürfen auch Zuschlagskriterien vorgegeben werden, die sich „auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken“ (§ 127 Abs. 3 GWB). Insbesondere können „die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des ‚Designs für Alle‘, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen“ bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VgV, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SektVO). Schließlich kann der öffentliche Auftraggeber „auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien“ bestimmt wird (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VgV, § 52 Abs. 2 Satz 3 SektVO).

Für die Ausführung des Auftrags darf der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen besondere Bedingungen festlegen, die „insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange“ umfassen können (§ 128 Abs. 2 GWB). Als Beleg dafür, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen entspricht, kann er die Vorlage von „Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle“ oder von „Gütezeichen“ verlangen (§§ 61, 33, 34 VgV, § 52 Abs. 5, §§ 31, 32 SektVO).

Weiterhin enthält die Vergabeverordnung spezielle Vorschriften über die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen (§ 67 VgV) und von Straßenfahrzeugen (§ 68 VgV). Diese beruhen zwar nicht auf den eingangs erwähnten EU-Richtlinien zum Vergaberecht, sondern auf den Richtlinien 2010/30/EU, 2012/27/EU und 2009/33/EG. Sie sind aber ebenfalls für die Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen relevant. So „muss“ der öffentliche Auftraggeber nach im Einzelnen festgelegten Kriterien „bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen“ (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VgV). Bei der Beschaffung sonstiger „energieverbrauchsrelevante[r] Waren, technische[r] Geräte oder Ausrüstungen“ sollen in der Leistungsbeschreibung „das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und, soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ gefordert werden (§ 67 Abs. 1, 2 VgV). Von den Bietern sind grundsätzlich Informationen zum Energieverbrauch und in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten zu verlangen (§ 67 Abs. 3 VgV). Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

ist die „Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen“ (§ 67 Abs. 5 VgV).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die unterhalb der für die Anwendung der EU-Vergaberichtlinien maßgebenden Schwellenwerte liegen, vergleichbare Regelungen geschaffen wurden. Diese sind in der sog. Unterschwellenvergabeordnung geregelt, insbesondere in § 2 Abs. 3 (Vergabegrundsätze), § 23 Abs. 2 (Leistungsbeschreibung), § 43 Abs. 2 bis 4 (Zuschlag und Zuschlagskriterien) und § 45 Abs. 2 (Ausführungsbedingungen).

Ergänzt wird dieser Rechtsrahmen durch zahlreiche **begleitende Maßnahmen der Bundesregierung, der Länder und Kommunen**. Auf Bundesebene hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung in seiner Sitzung vom 30. März 2015 die Weiterentwicklung des **Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit** vom 6. Dezember 2010 beschlossen. Mit Maßnahme 6 des Programms hat sich die Bundesregierung auf eine weitere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung verständigt. Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung werden darin verpflichtet, die folgenden Anforderungen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten und entsprechende Vorgaben in ihren Vergabeverfahren zu machen:

- Berücksichtigung minimierter Lebenszykluskosten,
- Ausschreibung von Geräten mit der jeweils höchsten Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV EnEff),
- Vorgabe des Umweltzeichens "Blauer Engel", "Energy Star" oder vergleichbarer Label bei der Leistungsbeschreibung und/oder Festlegung von Zuschlagskriterien,
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der IT-Beschaffung,
- Beschaffung und Verwendung von Recyclingpapier mit dem „Blauen Engel“ (soweit möglich 95 % bis 2020),
- Einhaltung bestimmter durchschnittlicher Emissionswerte der Dienstwagenflotte (110 g CO₂/km bis 2018 und 95 g CO₂/km bis 2020); zudem soll der Anteil der insgesamt neu angeschafften bzw. angemieteten Fahrzeuge mit einem Emissionswert von weniger als 50 g CO₂/km über 10 % liegen; Beschaffung von Fahrzeugen mit dem jeweils höchsten Abgasstandard und möglichst geringen Lärmemissionen; das Maßnahmenpaket zur Elektromobilität vom 18. Mai 2016 sieht zukünftig einen Anteil von 20 % Elektrofahrzeugen im Fuhrpark des Bundes vor,
- bis 2020 Beschaffung von 50 % der Textilien nach ökologischen und sozialen Kriterien, z.B. nach "Blauer Engel" oder dem „Global Organic Textile Standard“ (GOTS),
- Beachtung des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten,

- bei geeigneten Dienstleistungsaufträgen Vorgabe einer Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystems (z.B. EMAS) als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines Bieters,
- spätestens bis 2020 Orientierung an biodiversitätserhaltenden Standards,
- Fortführung und Ausbau des Bezugs von Ökostrom (im Rahmen der Verfügbarkeit).

Im Hinblick auf die Vergabep Praxis berät die **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung** beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) bereits seit 2012 öffentliche Auftraggeber bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit. Die Kompetenzstelle übermittelt Beschaffern vor Ort Informationsmaterialien und steht ihnen für persönliche oder telefonische Beratungsgespräche zur Verfügung. 2014 hat die KNB gemeinsam mit dem Verband der Informationswirtschaft, BITKOM e.V., eine erste Branchenvereinbarung in Form der „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT“ erarbeitet, die eine Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen in Beschaffungsverfahren vorsieht. Weitere Branchenvereinbarungen zu kritischen Produktgruppen sind geplant.

Die von der Bundesregierung finanzierte und von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betriebene **Informationsplattform „Kompass Nachhaltigkeit“** bietet eine Übersicht zu Nachhaltigkeitsiegeln und ergänzenden Vorgaben und unterstützt öffentliche Beschaffer so bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vergabeverfahren. Das Umweltbundesamt stellt auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen und Leitfäden zu konkreten Produkten und Produktgruppen zur Verfügung, um öffentliche Auftraggeber beim Einkauf von ökologischen Waren zu unterstützen.

Das **kommunale Netzwerk für faire Beschaffung** bei der Servicestelle „Kommunen in der Einen Welt“ (SKEW) berät unter anderen Kommunen und trägt über Fachpromotorinnen und -promotoren das Thema nachhaltige Beschaffung in die Kommunen. Die Informations- und Dialogkampagne „Deutschland Fairgleicht“ informiert und sensibilisiert Entscheidungsträger und öffentliche Beschaffer auf kommunaler Ebene zu nachhaltiger Beschaffung.

Derzeit gibt es noch keine präzisen **Erfahrungsberichte** über die praktische Anwendung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der nachhaltigen Vergabe. Die Bundesregierung hat aber mit der neuen Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung) die Rechtsgrundlage für eine umfassende Vergabestatistik geschaffen, die derzeit aufgebaut wird. Die Angaben, die in dieser Statistik für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte erfasst werden sollen, orientieren sich maßgeblich an den entsprechenden Erhebungsvorgaben auf EU-Ebene. Diese werden derzeit ebenfalls überarbeitet und sollen künftig voraussichtlich auch Angaben über die Heranziehung von Nachhaltigkeitskriterien erfassen. Sobald dies der Fall ist, können auch die Vorgaben für die Vergabestatistik entsprechend angepasst werden.

4. Finnland

Die EU-Vergaberichtlinien wurden in Finnland zu Beginn des Jahres 2017 durch das **Gesetz** über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (1397/2016) und das Gesetz über die

Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen an Unternehmen des Wasser-, Energie-, Transport- sowie Postdienstleistungssektors (1398/2016) umgesetzt.

Das Ziel der genannten Gesetze ist es, den Vergabebehörden klar definierte Möglichkeiten zu eröffnen, unter Beachtung des Grundsatzes des wirtschaftlichsten Angebots Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung zu fördern. Ebenso wurden erweiterte und spezielle Regelungen zur Einhaltung von sozialen Faktoren geschaffen. Beispielsweise können beim Vergleich von Anbietern soziale Kriterien bevorzugt werden.¹³ Ferner sollen öffentliche Vergaben so ausgestaltet werden, dass kleinere und mittlere Unternehmen die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Aufträgen wie große Unternehmen erhalten.

Bereits bei der Ausschreibung kann die Vorlage eines bestimmten Labels verlangt werden, das die Befolgung von erforderlichen umweltbezogenen, sozialen und anderen Kriterien nachweist. Es müssen jedoch auch andere Nachweise akzeptiert werden, wenn der Anbieter ein Label ohne eigenes Verschulden nicht einholen konnte. Ferner kann von Anbietern ein Bericht über Umweltmanagementmaßnahmen verlangt werden. Falls dabei ein unabhängiges Zertifikat gefordert wird, soll der Auftraggeber sich auf das „European Union Environmental Management and Audit Scheme“ (EMAS) oder andere anerkannte Umweltmanagementsysteme berufen. Zertifikate, die von einer zuständigen Institution eines Mitgliedstaates ausgestellt wurden, sollen gleichwertig behandelt werden. Der Auftraggeber muss jedoch auch andere Nachweise akzeptieren, wenn der Anbieter ein Zertifikat ohne sein Verschulden nicht in der vorgegebenen Frist einholen konnte.

Beim Vergleich des Preis-Leistungsverhältnisses der Angebote können qualitative, umweltbezogene und soziale Kriterien herangezogen werden. Qualitative Kriterien können dabei beispielsweise den technischen Input, ästhetische und funktionelle Merkmale, Barrierefreiheit, Kosteneffektivität, technischen Support, Lieferzeiten und -methoden beinhalten. Bei der Bewertung der Gesamtkosten des Auftrags können die Kosten des Lebenszyklus¹ einbezogen werden. Dies muss in den Auftragsdokumenten kenntlich gemacht werden. Die Lebenszykluskosten beinhalten unter anderem die Betriebskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten und Kosten der Wiederverwertung oder Entsorgung sowie externe Umwelteffekte.

In der Ausschreibung können ferner spezielle Anforderungen an die Durchführung des Auftrages gestellt werden. Diese Anforderungen können sich auf die finanziellen, sozialen, umweltbezogenen und arbeitsrechtlichen Aspekte des Auftrages beziehen. In den Vertragsunterlagen soll festgelegt werden, dass letzterer die finnischen arbeitsgesetzlichen und tariflichen Mindeststandards im Arbeitsfeld des Auftrags einhält.

Zu etwaigen **Erfahrungsberichten** wurden keine Angaben gemacht.

5. Frankreich

Den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien bilden die Verordnung Nr. 2015-899 vom 23. Juli 2015 („*ordonnance n°2015-899*“) über öffentliche Aufträge, die das öffentliche Vergaberecht grundlegend umgestaltet hat, und das Dekret Nr. 2016-360 vom 25. März

13 Regierungsvorschlag zu den Vergabegesetzen (HE 2018/2016).

2016 („*décret n°2016-360*“), das die Durchführungsmaßnahmen für die genannte Verordnung enthält.

Nach diesem **Regelwerk** sind Nachhaltigkeitsziele wirtschaftlicher, sozialer oder umweltbezogener Art bereits bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere beim Kauf von Autos sind Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu beachten. In den Ausschreibungsbedingungen können Nachhaltigkeitsaspekte in Form von technischen Anforderungen festgelegt werden. Dies kann auch durch Verweis auf Normen, Label oder sonstige Dokumente, die den Anbietern zugänglich sind, geschehen. Bei den Vergabekriterien können neben der Wirtschaftlichkeit des Angebots auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und objektiv kontrolliert werden können. Die Bewertungsmaßstäbe einschließlich der Gewichtung der verschiedenen Kriterien müssen aus den Ausschreibungsunterlagen klar ersichtlich sein. Auch bei der Durchführung des Auftrags können Umweltaspekte berücksichtigt werden, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die Vorgaben objektiv kontrollierbar sind. Beispiele sind die Verpackung von eingekauften Waren in recycelbaren Behältern oder die Warenlieferung durch umweltschonende Transportmittel. Betrachtet wird der gesamte Lebenszyklus eines Produkts. Ergänzt werden diese Regelungen durch das die EU-Richtlinie 2012/27/EU umsetzende Dekret Nr. 2016-412 vom 7. April 2016 („*décret n°2016-412*“) über die Einbeziehung der Gesamtenergieeffizienz. Hiernach sollen die öffentlichen Auftraggeber Güter mit einer hohen Energieeffizienz erwerben. Dies gilt auch für den Erwerb oder die Miete von Gebäuden. Auch andere Regelungen zielen auf die Nutzung der Vergabepolitik für umweltbezogene und soziale Zwecke ab. Dazu gehören das Gesetz Nr. 2014-856 über soziale und solidarische Wirtschaft und das Gesetz Nr. 2015-992 über die Energiewende, die beispielsweise die Aufstellung eines sog. Schemas zur Förderung verantwortungsvoller Käufe (SPAR – „*schéma de promotion des achats responsables*“) fordern.

Zielvorstellungen zur Nutzung dieses Regelwerkes definiert der **Nationale Aktionsplan** für nachhaltige öffentliche Aufträge 2015-2020 („*plan national d'action pour les achats publics durables*“ – PNAAPD). Hiernach sollen bis 2020

- 25 % der öffentlichen Aufträge mindestens eine Sozialklausel haben,
- 30 % mindestens eine Umweltklausel haben,
- bei 100 % der Aufträge auf der Stufe der Bedarfsermittlung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen geprüft worden sein,
- 60 % der staatlichen Einrichtungen die durch den PNAAPD geförderte Charta für nachhaltige öffentliche Vergabe unterschrieben haben,
- 100 % aller beschafften Güter eine hohe Energieeffizienz aufweisen,
- 80 % der staatlichen Einrichtungen beim Einkauf von Papier, Druckern und sonstigem Büromaterial sowie Mobiliar und Kleidung die Lebensdauer dieser Produkte im Blick haben sowie den Umgang mit ihnen nach ihrer Ausmusterung (Entsorgung, Recycling etc.).

Die dem Wirtschaftsministerium unterstehende **Beobachtungsstelle für öffentliche Vergabe** („*L’Observatoire économique de la commande publique*“ – **OECP**) evaluiert jährlich die Beschaffungstätigkeit öffentlicher Einrichtungen unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten. Sie betreibt auch eine Homepage¹⁴, auf der Informationen über das Beschaffungswesen verbreitet werden. Der letzte **OECP-Bericht**¹⁵ wurde im März 2018 veröffentlicht. Er zeigt, dass im Berichtszeitraum 2014 bis 2016 im Durchschnitt 60 % der öffentlichen Aufträge bzw. 30 % des Auftragsvolumens an kleinere und mittlere Unternehmen vergeben wurde.¹⁶ Durchschnittlich 12 % der öffentlichen Aufträge hatten eine Umweltklausel¹⁷ und durchschnittlich 10 % eine Sozialklausel¹⁸. Der Anteil der Umwelt- und Sozialklauseln befindet sich in einem langsamen, aber stetigen Wachstum.¹⁹

6. Griechenland

Die EU-Vergaberichtlinien wurden in Griechenland vornehmlich durch zwei Legislativakte vom 8. August 2016 umgesetzt, nämlich Gesetz 4412/2016 und Gesetz 4413/2016, welche umweltpolitische und sozio-ökonomische Aspekte berücksichtigen. Dazu gehören:

- Verpflichtung des Auftragnehmers auf die Einhaltung bestehender Umweltschutz-, sozio-ökonomischer und arbeitsrechtlicher Vorschriften,
- Einsatz technischer Spezifikationen, um umweltschutz- und sozio-ökonomischen Anforderungen gerecht zu werden,
- Einsatz und Vorlage entsprechender Gütezeichen und Zertifikate,
- Einsatz von Zuschlagskriterien qualitativer, ökonomischer, umweltbezogener und sozialer Art,
- Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Produkten und Dienstleistungen, die unter anderem Treibhausgasemissionen sowie die Minderung des Klimawandels im Blick haben,

14 <https://www.economie.gouv.fr/daj/observatoire-economique-commande-publique> (letzter Zugriff am 7. Juni 2018).

15 *Les données de la commande publique: Le recensement économique des marchés publics – synthèse 2014/2016* (https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/daj/marches_publics/oecp/recensement/chiffres-OECP-cp-2014-2016.pdf, letzter Zugriff am 7. Juni 2018).

16 Ebd. S. 5.

17 Ebd. S. 8.

18 Ebd. S. 7.

19 Ebd. S. 9.

- Möglichkeit, dem Auftragnehmer spezielle Auflagen für die Ausführung des Auftrags zu machen,
- Vergabe exklusiver Verträge, etwa an geschützte Werkstätten und soziale Genossenschaften.

Spezielle Berichte über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gibt es nicht. Die Griechische Vergabebehörde veröffentlicht jedoch jährliche Berichte über ihre Tätigkeit insgesamt.

Hinzuweisen ist ferner auf den *Greek Sustainability Code* (GSC)²⁰, der im Rahmen der Initiative „*Sustainable Greece 2020*“²¹ entwickelt wurde. Diese unter der Schirmherrschaft der griechischen Regierung stehende Initiative wird von Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und einem Sozialverband getragen. Der GSC wurde in Zusammenarbeit mit dem deutschen Rat für Nachhaltige Entwicklung²² erarbeitet und lehnt sich zum Teil an den deutschen Nachhaltigkeitskodex²³ an. Er soll den Nachhaltigkeitsgedanken in der Unternehmenskultur verankern.

7. Kroatien

In Kroatien wurde die Richtlinie 2014/24/EU durch das Vergabegesetz vom 1. Januar 2017 umgesetzt. Dieses schreibt vor, dass bei der Vergabeentscheidung – von Ausnahmen abgesehen – dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots nur ein Gewicht von maximal 90 % beigemessen werden darf und die Qualität mit mindestens 10 % zu gewichten ist.

Das Wirtschaftsministerium sowie die zentrale Staatsverwaltung erstellen einen jährlichen statistischen Bericht über die Vergabep Praxis in Kroatien.²⁴ Spezifische Berichte zur Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Nachhaltigkeit gibt es nicht.

8. Lettland

Nachhaltige öffentliche Vergabe wird in Lettland durch das öffentliche **Vergabegesetz** vom 15. Dezember 2016 („*Publisko iepirkumu likums*“) und die Kabinettsverordnung Nr. 353 vom 20. Juni 2017 („*Prasības zaļajam publiskajam iepirkumam un to piemērošanas*“) ermöglicht.

20 <https://greekcode.sustainablegreece2020.com/?lang=en> (letzter Zugriff am 4. September 2018).

21 <https://www.sustainablegreece2020.com/> (letzter Zugriff am 4. September 2018).

22 <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/> (letzter Zugriff am 4. September 2018).

23 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/startseite.html> (letzter Zugriff am 4. September 2018).

24 Verwiesen wird insoweit auf die Website www.javnanabava.hr. Diese enthält auf ihrer englischen Version („*Portal of Public Procurement*, <http://www.javnanabava.hr/default.aspx?id=3995>) zwei englischsprachige Strategiepapiere („*Strategy for the Development of The Public Procurement System in the Republic of Croatia*“ und „*Action Plan for the implementation of the Strategy for the Development of the Public Procurement System*“), die aber keine Ausführungen zum Aspekt der Nachhaltigkeit machen); letzter Zugriff am 6. Juni 2018.

Nachhaltigkeitsaspekte werden insbesondere durch technische Anforderungen, die in den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung Nr. 353, eingeführt.

Diese Regelungen setzen den **Plan zur Förderung der Grünen Vergabe** („*Green Procurement Promotion Plan*“) ²⁵ der Jahre 2015 bis 2017 um. Nach diesem Plan sollen bei der Beschaffung insbesondere die Faktoren Umweltverträglichkeit, budgetäre Auswirkungen sowie die Möglichkeit der Marktbeeinflussung berücksichtigt werden.

Es gibt einen jährlichen **Erfahrungsbericht** (nur auf Lettisch) über die praktische Anwendung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der „grünen“ öffentlichen Vergabe. ²⁶

9. Litauen

Die EU-Vergaberichtlinien wurden in Litauen zum einen durch das Gesetz über öffentliche Vergabe und zum anderen durch das Gesetz über Vergabe im Wasser-, Energie-, Transport- und Postdienstleistungsbereich umgesetzt. Die meisten Bestimmungen sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und orientieren sich eng am Wortlaut der EU-Vergaberichtlinien.

Das Wirtschaftsministerium hat angekündigt, dass im Laufe des Jahres 2018 ein Bericht der zentralen Vergabebehörde vorlegt werden wird. Es werden aber keine umfangreichen Informationen zu den neu geschaffenen Möglichkeiten der nachhaltigen Vergabe erwartet, da die einschlägigen Rechtsvorschriften erst seit Mitte 2017 in Kraft sind.

10. Polen

Die EU-Vergaberichtlinien wurden durch das Gesetz über Konzessionsverträge für Bauarbeiten vom 21. Oktober 2016, eine Änderung des Vergabegesetzes sowie mehrere Verordnungen des Entwicklungs- und Finanzministeriums in das polnische Recht umgesetzt.

Die **Regelungen** ermöglichen die Berücksichtigung wirtschaftlicher, umweltbezogener und sozialer Aspekte in jedem Stadium der Auftragsvergabe. Die größten Veränderungen hinsichtlich der Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten brachte die Änderung des öffentlichen Vergabegesetzes. Dieses sieht nun vor, dass bei der Bewertung der Angebote nicht nur das Kriterium des günstigsten Preises eine Rolle spielt, sondern auch nichtwirtschaftliche Aspekte wie Umweltschutz, soziale Integration und Innovation. Zudem wurde als spezielles Vergabeverfahren die Innovationspartnerschaft eingeführt, die darauf abzielt, Produkte und Dienstleistungen zu erwerben, die noch nicht auf dem Markt sind. Der Marktzugang für kleinere und mittlere Unternehmen soll durch die Möglichkeit der Aufteilung großer Aufträge sowie von Begrenzungen hinsichtlich des Umsatzes, den ein Anbieter haben darf, erleichtert werden. Die Prozesse bei der Vergabe sozialer Aufträge, beispielsweise im gastronomischen, kulturellen und gesundheitlichen Bereich, wurden vereinfacht, indem die Quotenschwellen, ab denen eine Verpflichtung zur Befolgung der Vorga-

²⁵ Abrufbar auf Lettisch unter <https://likumi.lv/ta/id/272295-par-zala-iepirkuma-veicinasanas-planu-2015-2017-gadam>, letzter Zugriff am 7. Juni 2018.

²⁶ Informatīvais ziņojums „Par Zaļā iepirkuma veicināšanas plāna 2015.-2017.“

ben des Vergabegesetzes besteht, angehoben wurden. Auch wird die Anwendung von Qualitätskriterien wie Verfügbarkeit, Kontinuität und Nachhaltigkeit der angebotenen Dienstleistungen gefördert. Ferner kann der Auftraggeber flexibler agieren, indem er bestimmte Bedingungen in der Ausschreibung selbst festlegen kann. Zudem ist vorgesehen, verstärkt auf soziale Aspekte bei öffentlichen Verträgen zu achten, indem bestimmte Forderungen an Arbeitsverträge mit (Sub-)Unternehmern gestellt werden, die im Geltungsbereich des öffentlichen Auftrages tätig werden.

Das Amt für öffentliche Beschaffung hat 2017 (allerdings nur auf Polnisch) einen **Bericht**²⁷ veröffentlicht, der auch über die Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen Vergabe Auskunft gibt.

11. Portugal

Die EU-Vergaberichtlinien wurden im Jahre 2017 durch eine Änderung des Vergabekodexes umgesetzt. Dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird darin Rechnung getragen sowohl in Form eines allgemeinen Grundsatzes als auch im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen und Zuschlagskriterien. Dem Nachhaltigkeitsgrundsatz erstreckt sich auf die Ausgestaltung von öffentlichen Aufträgen wie auf deren Ausführung. Im Rahmen der Auftragsausführung sind eine Umweltverträglichkeitseinschätzung sowie ein Abfallbeseitigungsplan vorzulegen.

Bereits seit 2007 hat die portugiesische Regierung die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gefördert, zunächst im Rahmen der „*National Strategy for Public Green Procurement*“ 2008-2010, seit 2016 durch die „*National Strategy for Public Green Procurement 2020*“ (ENCPE 2020).

Berichte über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Vergabepaxis wurden bislang nicht veröffentlicht.

12. Rumänien

Die EU-Vergaberichtlinien wurden durch das Gesetz Nr. 98/2016 vom 19. Mai 2016 zur öffentlichen Vergabe umgesetzt. Hiernach erfolgt die Auswahl bei Verträgen über soziale oder andere besondere Dienstleistungen nach dem wirtschaftlichsten Angebot („*best value for money*“) oder nach dem besten Qualitäts-Kosten-Verhältnis („*best quality-cost ratio*“), wobei die Qualität und Nachhaltigkeit der angebotenen Dienstleistung Berücksichtigung findet.

Informationen zu Erfahrungen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabepaxis wurden nicht mitgeteilt.

13. Schweden

Die EU-Vergaberichtlinien wurden in Schweden durch drei neue **Gesetze**, die am 1. Januar 2017 in Kraft traten, umgesetzt: das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (LOU), das Gesetz über die Vergabe im Versorgungssektor (LUF) und das Gesetz über die Konzessionsvergabe

27 „Dobre praktyki w zakresie zrównowazonych zamówien publicznych“ (abrufbar unter https://www.uzp.gov.pl/_data/assets/pdf_file/0031/35977/Dobre-praktyki-w-zakresie-zrownowazonych-zamowien-publicznych.pdf, letzter Zugriff am 7. Juni 2018).

(LUK). Alle drei Gesetze enthalten eine allgemeine Regelung, nach der öffentliche Auftraggeber umweltbezogene, soziale und arbeitsrechtliche Aspekte berücksichtigen sollen, wenn dies der Natur des Auftrags entspricht. Zwar hat diese generelle Bestimmung keinen zwingenden Charakter. Sie wird jedoch in einer Reihe von Einzelbestimmungen konkretisiert, die überwiegend zwingend sind und die einzelnen Abschnitte des Vergabeverfahrens betreffen.

So dürfen sich die technischen Anforderungen an den Auftragsgegenstand auf Stadium des Lebenszyklus des Gutes beziehen, welches nicht seine Hauptnutzung betrifft. Ein Anbieter kann vom Vergabeprozess ausgeschlossen werden, wenn die Behörde nachweisen kann, dass er umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ferner kann ein Anbieter dazu verpflichtet werden, das Zustandekommen eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu erklären. Die öffentliche Hand sollte ein Angebot ablehnen, wenn der Preis zu niedrig ist, um mit umwelt- und sozialrechtlichen Vorgaben vereinbar zu sein. Zudem kann einem Anbieter der Zuschlag verweigert werden, wenn er geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Vorgaben nicht erfüllt. Der öffentliche Auftraggeber kann für die Durchführung des Vertrages die Beachtung spezieller umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften fordern. Insbesondere ist dieser verpflichtet, Vertragsregelungen zu Löhnen, Urlaub und Arbeitszeiten den Tarifbestimmungen entsprechend zu fordern. So wird sichergestellt, dass der Anbieter und seine Sub-Unternehmer ihren Mitarbeitern gewisse Mindeststandards garantieren. Allerdings muss der Anbieter nicht zwingend einem Tarifvertrag unterliegen. Falls auf den Vertrag nicht das schwedische Arbeitsrecht anwendbar ist, muss die Behörde die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) vorschreiben.

Einige der genannten Regelungen gelten auch für unterhalb der EU-Schwellenwerte liegende Vergaben.

Berichte, die sich speziell auf den Gebrauch von Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabepraxis beziehen, sind nicht bekannt.

14. Slowakei

In der Slowakei wurden die EU-Vergaberichtlinien durch das Vergabegesetz Nr. 434/2015 in nationales Recht umgesetzt.

Nach diesem **Regelungswerk** sollen bei der Formulierung von technischen Anforderungen Nachhaltigkeitsziele beachtet werden. So können öffentliche Auftraggeber bereits bei der Definition des Bedarfs bzw. Vertragsgegenstandes umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte berücksichtigen. Außerdem können für die Durchführung des Vertrages besondere umweltbezogene, soziale oder innovative Bedingungen in der Ausschreibung festgelegt werden. Bei der Bewertung der Angebote wird das beste Preis-Leistungsverhältnis nicht nur auf der Basis von Preis und Kosten ermittelt, sondern es werden auch qualitative, umweltbezogene und soziale Kriterien herangezogen. Anbieter sollen ihre technische oder professionelle Eignung zur Vertragsdurchführung durch Umweltmanagementmaßnahmen nachweisen. Es kann die Vorlage von Nachhaltigkeitslabeln verlangt werden. Am Vergabeverfahren können nur Anbieter am Vergabeprozess teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen: keine Rückstände bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Slowakei oder dem Land seines Hauptsitzes, keine Missachtung der umweltbezogenen, sozialen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Vergabeverfahren, keine schweren beruflichen Verfehlungen innerhalb der letzten drei

Jahre vor dem Vergabeverfahren. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen sind die Energie- und Umweltauswirkungen während ihrer Nutzungsdauer bei der Festlegung des Vertragsgegenstandes oder der Vergabekriterien zu berücksichtigen. Um kleinere und mittlere Unternehmen zu fördern, können große Aufträge unter mehreren Anbietern aufgespalten werden. Die Anbieter müssen sicherstellen, dass bei ihren Subunternehmer keine Gründe für den Ausschluss vom Vergabeverfahren vorliegen. Auf Anfrage der Subunternehmer werden fällige Rechnungsbeträge direkt an sie ausbezahlt. Öffentliche Auftraggeber können das Vergabeverfahren auf registrierte soziale Integrationsbetriebe, Behindertenwerkstätten oder Menschen mit Behinderungen, die einer selbständigen Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt nachgehen, beschränken.

Darüber hinaus hat die slowakische Regierung einen **Nationalen Aktionsplan** (2016-2020) zur umweltgerechten Beschaffung beschlossen mit der Zielvorgabe, für bestimmte Beschaffungsvorgänge (Kopierpapier, elektronische Bürogeräte, Fahrzeuge, Transportleistungen) einen Anteil von 50 % „grüner“ Verträge zu erreichen. Es gibt ferner ein **Amt für öffentliche Aufträge**.²⁸ Dieses hat vier Arbeitsgruppen zu „grünen“, sozialen, innovativen und wirtschaftlichen Aspekten der Vergabe eingerichtet. **Erfahrungsberichte** in Bezug auf die Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind nicht bekannt.

15. Slowenien

In Slowenien trat am 1. Januar 2018 ein spezielles **Dekret zur „grünen Vergabe“** („*Decree on green public procurement*“) in Kraft. Es nimmt auf den entsprechenden Begriff im slowenischen Vergabegesetz Bezug. Dieses definiert „grüne Vergabe“ als Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen, die über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg betrachtet, bei gleicher oder besserer Funktionalität geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben und weniger natürliche Ressourcen, Materialien und Energie verbrauchen. Das Dekret zur grünen Vergabe bezweckt die Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt durch die Beschaffung weniger belastender Güter und Dienstleistungen. Ferner hat es zum Ziel, die Entwicklung von Innovationen in diesem Bereich und die Kreislaufwirtschaft zu fördern und so auch ein Beispiel zu setzen, an dem sich der private Sektor und Verbraucher orientieren können. In dem Dekret ist festgelegt, welche umweltbezogenen Kriterien von den öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe berücksichtigt werden sollen und fokussiert dabei insbesondere auf die Kreislaufwirtschaft. Zugleich hält es Wirtschaftsteilnehmer dazu an, Umweltmanagementsysteme einzuführen, Type-I-Umweltlabel zu erwerben und ihren eigenen „CO₂-Fußabdruck“ bzw. den ihrer Produkte zu verbessern. Für zwanzig Bereiche wird die „grüne Beschaffung“ verbindlich vorgeschrieben, unter anderem für Elektrizität, Lebensmittel und Catering, Papierprodukte, Computer und sonstige elektronische Büroeinrichtung. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind insbesondere folgende umweltbezogene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer oder anderer alternativer Energien mit niedrigem CO₂-Verbrauch,

28 Es stellt seine Aufgaben und Struktur auf seine Homepage auch auf Englisch vor, vgl. <https://www.uvo.gov.sk/introduction-of-the-office-for-public-procurement--456.html>, letzter Zugriff am 7. Juni 2018.

-
- sparsamer Umgang mit und Wiederverwendung von Wasser,
 - sparsame Nutzung von sonstigen Ressourcen,
 - Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie den Verlust von Biodiversität,
 - Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen und Produkten und
 - Verhinderung der Abfallentstehung durch Produkte oder Bauten mit einem längeren Lebenszyklus, Förderung von Reparaturen sowie die Aufbereitung von Abfall zur erneuten Verwendung oder zum Recyceln.

Die umweltbezogenen Aspekte können in unterschiedlicher Form in das Vergabeverfahren einbezogen werden, nämlich als technische Anforderung, als Ausschlussgrund, als Teilnahmebedingung, als Zuschlagskriterium und als Ausführungsbestimmung.

Ein **Bericht** mit statistischen Angaben zur „grünen Beschaffung“ im Jahre 2018 wird 2019 erwartet.

16. Tschechien

Die EU-Vergaberichtlinien wurden durch das Gesetz Nr. 134/2016 zum Vergaberecht umgesetzt. Hiernach hat die Auswahl des Vertragspartners grundsätzlich nach dem wirtschaftlichsten Angebot („*best value for money*“) zu erfolgen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wird aber durch eine Reihe spezieller **Regelungen** ermöglicht. So ist es dem Auftraggeber gestattet, besondere Bedingungen für die Vertragsdurchführung, insbesondere in Bezug auf Umwelteinwirkungen, soziale Folgen oder Innovationen, aufzustellen. Das Vergabeverfahren kann auf Anbieter beschränkt werden, die einen Mindestanteil von 50 % an Mitarbeitern mit Behinderung vorweisen. Ein Anbieter kann vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn die Vertragsdurchführung nachweislich zu einem Verstoß gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben oder Tarifregelungen führen würde. Bei ungewöhnlich niedrigen Preisangeboten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Preis unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu schätzen. Liegt der angebotene Preis unter der Schätzung, muss der Anbieter eine schriftliche Erklärung zum Zustandekommen des Preises abgeben und bestätigen, dass er sich an umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben und Tarifregelungen hält. Bei der Auswahl der Anbieter können nach soziale, umweltschützende oder innovative Aspekte als besondere Qualitätskriterien bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebots herangezogen werden. Der Auftraggeber kann die Vorlage eines Nachhaltigkeitszertifikats oder -labels verlangen, welches beweist, dass besondere, in der Ausschreibung genannte Anforderungen erfüllt werden. Im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen kann in der Ausschreibung festgelegt werden, dass fällige Beträge aus dem erteilten Auftrag auf Anfrage direkt an Subunternehmer ausgezahlt werden.

Bisher gibt es noch keine **Erfahrungsberichte** über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Ministerium für Arbeit und Soziales be-

treibt seit Mai 2016 aber ein **Projekt** zur Förderung der Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung. Dadurch soll insbesondere das Bewusstsein der öffentlichen Auftraggeber für die insoweit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geschärft werden, die bislang nur selten genutzt werden.

17. Ungarn

Die EU-Vergaberichtlinien werden in Ungarn durch zwei **Regelungen** umgesetzt, nämlich das Gesetz CXLIII 2015 über öffentliche Vergabe und die Regierungsverordnung 321/2015 über die Bescheinigung von Geeignetheit und Nichtexistenz von Ausschlussgründen sowie die Definition von technischen Bedingungen in Vergabeverfahren.

Die **zentrale ungarische Behörde für das öffentliche Auftragswesen** hat 2018 zum „Jahr der nachhaltigen Vergabe“ erklärt und hierzu eine **Strategie** ausgearbeitet, die durch drei Elemente geprägt ist: „grüne Vergabe“ („*green procurement*“), soziale Aspekte und innovative Vergabe.

Im Bereich der „grünen Vergabe“ wird versucht, Waren und Dienstleistungen anzuschaffen, die bei Betrachtung ihres gesamten Lebenszyklus‘ geringere schädliche Umwelteinwirkungen als traditionelle Güter. Dies dient auch der Förderung umweltfreundlicher Technologien und Produkte. Die zentrale Vergabebehörde hat in diesem Zusammenhang Richtlinien zur Berechnung der Lebenszykluskosten von Gütern entworfen, an denen sich öffentliche Auftraggeber und Anbieter orientieren können. Zu den sozialen Aspekten gehören: Schaffung von Arbeitsplätzen, würdige Arbeitsbedingungen, Beachtung von Sozial- und Arbeitsrechtsnormen, Inklusion, Gleichstellung, Zugänglichkeit für alle Nutzer, ethischer Handel und freiwillige unternehmerische soziale Verantwortung. 2015 wurde die „Innovationspartnerschaft“ als spezielles Vergabeverfahren rechtlich implementiert, um die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen.

Die Behörde für das Vergabewesen gibt einen jährlichen **Bericht** über ihre Aktivitäten heraus. Aus dem Bericht für 2016²⁹ geht hervor, dass die Anzahl und der Wert öffentlicher Vergaben unter Berücksichtigung „grüner“ und „sozialer“ Aspekte bis 2014 zugenommen haben, seitdem aber wieder rückläufig sind.³⁰

* * *

29 Annual Report to the National Assembly on the activities of the Public Procurement Authority between 1 January and 31 December 2016 (http://www.kozbeszerzes.hu/data/filer_public/6a/ef/6aefb6a1-6d04-4232-a334-1a21df08d577/kozbeszerzesi_beszamolo_en_2017.pdf, letzter Zugriff am 6. Juni 2018).

30 Ebd. S. 41, 45.